

Basis-, Bonus- und Innovationsförderung Biomasse, Stand: 12. Juli 2010

Förderung Maßnahme	Basisförderung im Gebäudebestand	Kombinationsbonus <sup>2)</sup>	Effizienzbonus <sup>3)</sup>	Innovations- förderung <sup>4)</sup>
Pelletofen mit Wassertasche 5 kW bis max. 100 kW	36 €/kW, mind. 1000 €			
Pelletkessel <sup>1)</sup> 5 kW bis max. 100 kW	36 €/kW, mind. 2000 €			
Pelletkessel <sup>1)</sup> mit neu errichtetem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW 5 kW bis max. 100 kW	36 €/kW, mind. 2500 €	500 €	0,5 x Basisförderung	500 € je Maßnahme
Holzhackschnitzelanlage mit einem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW 5 kW bis max. 100 kW	pauschal 1000 € je Anlage			

Biomasseanlagen werden **nur noch in** Gebäuden gefördert, die bereits über eine Heizungsanlage verfügen (**Gebäudebestand**).

**Ausnahme:** Die Errichtung einer Biomasseanlage zur Bereitstellung von **Prozesswärme**.

Der Kombinationsbonus oder der Effizienzbonus kann **zusätzlich** zur Basisförderung gewährt werden. Kombinationsbonus und Effizienzbonus sind nicht miteinander kumulierbar.

Pelletöfen (Warmluftgeräte) sind nicht förderfähig

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 9. Juli 2010.

1) Unter die Pelletkessel fallen auch Kombinationskessel zur Verbrennung von Holzpellets bzw. Holzhackschnitzeln und Scheitholz.

2) Zusätzlich zur Basisförderung kann ein Bonus in Höhe von 500 € gewährt werden, wenn gleichzeitig eine förderfähige thermische Solaranlage installiert wurde.

3) Effizient im Sinne dieser Vorschrift sind Wohngebäude, die die Höchstwerte für den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust  $H_T$  nach Anlage 1 Tabelle 2 der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 um mind. 30% unterschreiten oder die den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust  $H_T$  eines Referenzgebäudes gleicher Geometrie, Gebäudenutzfläche und Ausrichtung, mit der in Tabelle 1 Anlage 1 der Energieeinsparverordnung 2009 angegebenen technischen Referenzausführung um mind. 30% unterschreiten. Für Nichtwohngebäude wird kein Effizienzbonus gewährt.

4) Gefördert werden Maßnahmen zur Steigerung des Wärmeertrags durch Abgaskondensation (Effizienzsteigerung) und/oder zur Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel (Abgasminderung).